

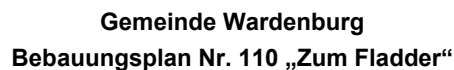
Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 110 „Zum Fladder“

**Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1a	Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen 22.01.2026	Sie haben uns gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung zum o. g. Bauleitplan beteiligt. Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise: Naturschutz und Landschaftspflege Die geplante Eingrünung im Südwesten des Geltungsbereiches ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als zu gering bemessen. Eine in einem Meter Breite (und womöglich in der Höhe ebenfalls auf einem Meter begrenzte) geplante Schnitthecke kann die Kriterien einer Eingrünung im Sinne einer hinreichenden Einbindung in die Landschaft nicht erfüllen. Eine Verminderung der Beeinträchtigung des Schutzgut Landschaftsbildes kann durch diese Festsetzung nicht erreicht werden. Regelmäßig werden freiwachsende (Baum-)Strauchhecken in der Breite von mindestens 5 m (in Ausnahmefällen drei Metern) festgesetzt und als ausreichend befunden. Alternativ zu der Festsetzung einer Schnitthecke kann die Festsetzung von Einzelbäumen, die laut den Planungen ohnehin auf jedem Grundstück beabsichtigt sind, entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze eine Einbindung des Gebietes in die Landschaft erreicht werden. Die Hinweise zum Artenschutz sind dahingehend zu ergänzen, dass bei der einer Baufeldfreimachung, wenn diese in die Vogelbrutzeit fallen sollte, eine ökologische Baubegleitung vorzusehen und zeitnah vorher durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind (s. a. Kapitel 2.3.1 im Umweltbericht)	Dem Hinweis zum Naturschutz und Landschaftspflege wird gefolgt. Die Ausführungen im Umweltbericht zur Minderung von Eingriffen in das Landschaftsbild durch eine 1 m breite Schnitthecke werden entsprechend angepasst. Die Schnitthecke kann lediglich einen Beitrag zur Eingrünung leisten. Eine Verbreiterung der Hecke ist hinsichtlich des Städtebaulichen Konzeptes und den ohnehin vergleichsweise kleinen Grundstücken nicht in relevanter Breite möglich. Dem Vorschlag wird gefolgt und die textliche Festsetzung Nr. 5 d) entsprechend redaktionell ergänzt: Im allgemeinen Wohngebiet WA2 sind die Anpflanzungen der Laubbäume auf den Grundstücken zwischen der am südwestlichen Rand festgesetzten Schnitthecke und der nächstgelegenen Baugrenze vorzunehmen. Aufgrund der Planänderung erfolgt eine erneute Offenlage. Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf eine ökologische Baubegleitung ist in der Planzeichnung bereits enthalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis	Die geplante Baustraße ist zwar nicht formeller Bestandteil der Satzung, wir möchten jedoch trotzdem ein paar Hinweise hierzu geben: Grundsätzlich sollte mit dem Schutzgut Boden schonend umgegangen werden. Auf eine zusätzliche Versiegelung ist im Sinne der Vermeidung zu verzichten. Bestehende Wege und Straßen sind für die Baustellenzufahrt zu nutzen. Gehölzfällungen sind ebenfalls zu vermeiden. Eine weitergehende Straßenführung entlang der Stapelriede führt zu Konflikten mit im und am Wasser lebenden Arten. Des Weiteren wäre bei dieser Variante auszuschließen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Gewässers kommt, dass ein Zufluss zum Naturschutz- und FFH-Gebiet Le-the darstellt. Planentwurf Für die Angabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen weisen wir darauf hin, dass das Baugesetzbuch im Dezember 2025 erneut geändert worden ist (durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 348). Brandschutz Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde (800 l/Min.) bei WA über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung (Hydrantenabstand max. 150 m), natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m anzulegen. Wasser Laut Entwässerungskonzept (Ziff. 3.2) ist ein Notüberlauf von den Rigolenanlagen zum öffentlichen Kanal vorzusehen. Wir möchten anregen, dies auch in der Planbegründung mit aufzuführen (dort. Ziff. 4.13).	Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden für die Ebene der Bauausführung zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Planentwurf wird zur Kenntnis genommen, die Rechtsgrundlagen werden angepasst. Der Hinweis zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise zur Löschwasserversorgung in der Begründung werden ergänzt. Der Hinweis zur Entwässerung wird zur Kenntnis genommen, die Aussagen in der Begründung werden ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 06.01.2026 Zum BP + FNP	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS-Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise zum Baugrund werden für die Ebene der Bauausführung zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu möglichen Abbaurechten werden für die Ebene der Bauausführung zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur möglichen Betroffenheit von Ausgleichs- und Kompensationsflächen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Rohstoffsicherungskarte liegt die Kompensationsfläche randlich innerhalb einer Lagerstätte 1. Ordnung, Rohstoff Torf. Im RROP des Landkreises Oldenburg, 2025 Entwurf, ist hier jedoch ein Vorranggebiet Torferhalt verzeichnet. Daraus kann gefolgert werden, dass auf Ebene der Raumordnung die Gewinnung des Rohstoffs nicht angestrebt wird. Die Leitungsträger wurden angeschrieben. Es sind im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen keine Anpflanzungen vorgesehen.

[illegible]

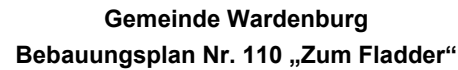
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
4	Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 08.01.2026	Vielen Dank für die erneute Begleitung am o.g. Verfahren! Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar ist, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Die darin enthaltene Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg wurde leider zwischenzeitlich geändert. Diese lautet nun 0441 / 205766-15 und sollte entsprechend aktualisiert werden.	Die Hinweise zum Umgang mit archäologischen Bodenfunden werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirks- stelle OL-Süd Löninger Straße 68 49661 Cloppenburg 08.01.2026	Zu den o.g. Planungen erheben wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken. Im Hinblick auf planinterne Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V. m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: <i>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</i>	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um einen Standort auf Erdhochmoor und somit nicht um für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden. Die Nutzung des Grünlands wird extensiviert, jedoch nicht aus der Nutzung genommen.
6	OOVV Georgstraße 4 26919 Brake 17.12.2025 Zum BP + FNP	In unserer Stellungnahme vom 08.08.2025 - AP-LW-AWN/R3/08/25/Kr haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. Stellungnahme des OOVV vom 08.08.2025 Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen des OOVV. Angrenzend sind Leitungen vorhanden. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Die Stellungnahme wird erneut in die Abwägung eingestellt. Der Hinweis, dass keine OOVV-Leitungen im Plangebiet vorhanden sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Schutz der an das Plangebiet angrenzenden Leitungen des OOVV werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Versorgungssicherheit Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Wardenburg durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1. <u>Versorgungsdruck</u> Der minimal anstehende Druck reicht im Regelfall aus, um die geplante Bebauung mit zwei Vollgeschossen (EG + 1OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen. <u>Löschwasserversorgung</u> Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Der nächstgelegene Hydrant 036434 kann bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Über den Hydranten 036342 vor Am Schlatt 1 können bei Einzelentnahme 96 m³/h bereitgestellt werden.	Die Hinweise zur Versorgungssicherheit werden zur Kenntnis genommen; die Begründung wird hierzu ergänzt. Die Hinweise zum Versorgungsdruck werden zur Kenntnis genommen; die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen; die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<i>Hinweise nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung</i> Im Rahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung begrüßen wir alle städtebaulichen Maßnahmen, die auf eine Reduzierung der Versiegelung abzielen. Anregen möchten wir die Festsetzung von Gründächern auf Haupt- und Nebenanlagen sowie die wasserdurchlässige Bauweise von Nebenflächen (Zufahrten und Wege). Andere nicht überbaute Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Diese Maßnahmen reduzieren die Versiegelung, sind ein Baustein in der Klimafolgenanpassung und helfen die Folgen von Starkregen und Hitzewellen abzumindern. Zudem begrüßen wir das Verbot von Kies- und Schottergärten. Niederschlagswasser soll vor Ort versickern oder im Ausnahmefall direkt in ein offenes Gewässer eingeleitet werden. Die Anlage von RRB mit gedrosselter Einleitung in die vorhandenen Gräben trägt zur Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs bei, schützt vor Wärmeinseln und ist ein Element des Überflutungsschutzes. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Rump von unserer Betriebsstelle Hude, Tel: 04408 938111, vor Ort an.	Die Hinweise zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen und werden durch örtliche Bauvorschriften und Festsetzungen berücksichtigt. In den örtlichen Bauvorschriften ist festgesetzt, dass Flachdächer von Garagen und Nebenanlagen als begrünte Dächer (Grasdächer) auszuführen sind. Zudem ist festgelegt, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke gärtnerisch zu gestalten und als Grünbeete / Grünflächen anzulegen sind. Darüber hinaus werden Baumbestände erhalten und die Pflanzung von Hecken festgesetzt. Die Hinweise zur Versickerung werden zur Kenntnis genommen. Die schadloose Ableitung des Niederschlagswasser wird im Entwässerungskonzept des Büros Heinzelmann vom 15.09.2025 geregelt. Die Begründung enthält bereits entsprechende Aussagen. Die beebestehenden Hinweis werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: st Stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden. Anlage 1 Lageplan TW Maßstab 1:1.000 	Siehe oben Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine Leitungen vorhanden.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietser-schliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Plan Auskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	

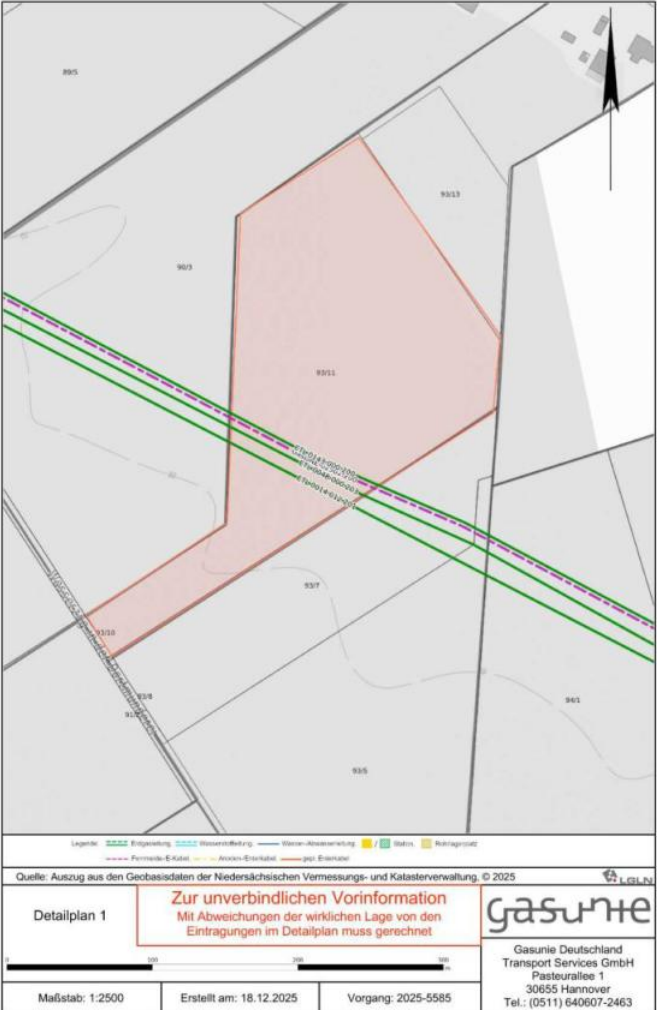
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	PLEdoc GmbH für die GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen Gladbecker Straße 404 45326 Essen 17.12.2025	Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter (LWL)-Kabeln. Wir weisen drauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen Anlagen im angezeigten Projektbereich vorhanden sind, die nach unserer Kenntnis von <u>nachfolgender Gesellschaft</u> beauskunftet werden: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463 Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen <u>keine von uns verwalteten</u> Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. <u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Gashochdruckleitung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung PLEdoc GmbH für die GasLINE GmbH & Co. KG		Es verläuft eine Gasleitung durch die Kompensationsfläche. Durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 verlaufen keine Leitungen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9a	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover 18.12.2025	Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.	Die Hinweise zur Gashochdruckleitung werden zur Kenntnis genommen. Es verläuft eine Gasleitung durch die Kompensationsfläche. Dort ist eine Grünlandnutzung vorhanden, die lediglich extensiviert wird. Maßnahmen zur Bepflanzung und/oder Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen.
9b	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover 19.12.2025	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Gashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Gashochdruckleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65	Die Hinweise zur Gashochdruckleitung werden zur Kenntnis genommen. Es verläuft eine Gasleitung durch die Kompensationsfläche. Dort ist eine Grünlandnutzung vorhanden, die lediglich extensiviert wird. Maßnahmen zur Bepflanzung und/oder Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																									
	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel.: 0 800 / 69 666 96. Auflagen: • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie- Anlagen durchzuführen. • Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. • Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze müssen daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0014.012.201 Abs. Barßel - Wardenburg</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>BP 63, BP 64</td></tr><tr><td>ETL 0048.000.203 Abs. Küstenkanal Süd - Ganderkesee</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>BP 63</td></tr><tr><td>ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg</td><td>1000</td><td>15,00</td><td>ja</td><td>BP 42</td></tr><tr><td>GasLINE 02502.200</td><td>-</td><td>im Schutzstreifen der ETL 143</td><td>-</td><td></td></tr></table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0014.012.201 Abs. Barßel - Wardenburg	600	12,00	ja	BP 63, BP 64	ETL 0048.000.203 Abs. Küstenkanal Süd - Ganderkesee	750	12,00	ja	BP 63	ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 42	GasLINE 02502.200	-	im Schutzstreifen der ETL 143	-		Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Grünlandnutzung wird lediglich extensiviert. Anpflanzungen sind nicht vorgesehen. Am Rande des Flurstücks sind lückige Feldhecken vorhanden.
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.																								
ETL 0014.012.201 Abs. Barßel - Wardenburg	600	12,00	ja	BP 63, BP 64																								
ETL 0048.000.203 Abs. Küstenkanal Süd - Ganderkesee	750	12,00	ja	BP 63																								
ETL 0143.000.200 T-Abs. Barßel - Wardenburg	1000	15,00	ja	BP 42																								
GasLINE 02502.200	-	im Schutzstreifen der ETL 143	-																									

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. - Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Anlagen - Gashochdruckleitungen – Anweisungen zu deren Schutz (8 Seiten) Karte: onmaps.de/GasBasin-DE/8KGZ3SH4 2024/02/6 Übersichtsplan 1 Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsvorlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen. Gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Postfach 1 30555 Hannover Tel.: (0511) 649607-2463 Erstellt am: 18.12.2025 Vorgang: 2025-5565	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Gasunie Deutschland Transport Services GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg mit Schreiben vom 20.01.2026 2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 16.01.2026 3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 18.12.2025 4. Deutsche Telekom Technik GmbH Osnabrück mit Schreiben vom 18.12.2025 5. Vodafone GmbH Hannover mit Schreiben vom 12.01.2026 6. Avacon Netz GmbH Sarstedt mit Schreiben vom 16.12.2025 7. Hunte-Wasseracht / UHV Wüstring mit Schreiben vom 17.12.2025 8. PLEdoc GmbH Essen mit Schreiben vom 17.12.2025 9. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 18.12.2025 10. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 05.01.2026			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (2) BauGB	Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs sind keine Hinweise oder Anregungen aus der Öffentlichkeit abgegeben worden.	